

## **Beschluss über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das Herbstsemester 2020, das Frühjahrssemester 2021, das Herbstsemester 2021 und das Frühjahrssemester 2022 (COVID-19 Reglement 2 UniBe)**

vom 21. August 2020 (Stand am 1. Februar 2022)

*Die Universitätsleitung,*

in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>1</sup>,

sowie gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>2</sup> und Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>3</sup>,

unter Einbezug der Fakultäten und nach Anhörung des Senats,

*beschliesst:*

### ***Präambel***

Aufgrund der Covid-19-Pandemie befindet sich die Schweiz in einer besonderen Lage. Der Bundesrat hat Grundlagen dazu in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten. Demgemäss haben Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Für den Kanton Bern sowie die Universität Bern gilt die erste Priorität dem Schutz der Gesundheit. Sodann ist auch zu gewährleisten, dass den Studierenden auf ihrem Bildungsweg möglichst wenige Nachteile entstehen. Aus diesem Grunde sind Modifikationen von Bestimmungen der geltenden Studienreglemente der Universität Bern unumgänglich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden wichtige Grundsätze geregelt, damit dieser besonderen Lage Rechnung getragen und Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

---

<sup>1</sup> SR 818.101.26

<sup>2</sup> BSG 436.11

<sup>3</sup> BSG 436.111.1

## **I. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen im Herbstsemester 2020, Frühjahrssemester 2021, Herbstsemester 2021 und Frühjahrssemester 2022**

*[Fassung vom 21.12.2021]*

### GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Herbstsemesters 2020, des Frühjahrssemesters 2021, des Herbstsemesters 2021 und des Frühjahrssemesters 2022, weil die Vorgaben des Bundes oder des Kantons und das Schutzkonzept der Universitätsleitung (Vorgaben der Universitätsleitung) Abweichungen bedingen von den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen oder von den Studienplänen inklusive deren Anhängen. *[Fassung vom 21.12.2021]*

<sup>2</sup> Die Regelungen gelten auch für die Weiterbildung, soweit sachlich gerechtfertigt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. April 2020 über besondere Massnahmen zu Lehre und Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19 Reglement UniBe).

### VORRANG

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gehen den entsprechenden Bestimmungen in den Studienreglementen, Promotionsreglementen oder Weiterbildungsreglementen der Universität Bern oder in den Studienplänen inklusive deren Anhängen vor.

### ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Anzahl ECTS-Punkte, welche für die einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben werden, bleiben unverändert wie im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder in den Anhängen zu den Studienplänen definiert.

<sup>2</sup> Die Lernergebnisse (Learning Outcomes) für die einzelnen Lehrveranstaltungen können bei Notwendigkeit angepasst werden. Dies wird so früh wie möglich durch die Dozierenden, die Studienleitungen oder die Dekanate kommuniziert. Dadurch werden Lernergebnisse, die vorher im relevanten universitären System (Kernsystem Lehre, KSL) publiziert waren, ersetzt.

### DURCHFÜHRUNG DER LEHRVERANSTALTUNGEN UND DER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Die für das Herbstsemester 2020, das Frühjahrssemester 2021, das Herbstsemester 2021 und für das Frühjahrssemester 2022 geplanten Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden durchgeführt. *[Fassung vom 21.12.2021]*

<sup>2</sup> Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen ist zu gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln zum Schutz gegen das neue Coronavirus eingehalten werden.

### FORM DER LEHRVERANSTALTUNGEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Dozierenden legen fest, ob die Lehrveranstaltungen des Herbstsemesters 2020, des Frühjahrssemesters 2021, des Herbstsemesters 2021 und des Frühjahrssemesters 2022 als Präsenzunterricht, in einer Form des Fernunterrichts oder in

einer gemischten Form stattfinden. Für die Festlegung der Form sind die Vorgaben der Universitätsleitung massgebend. [Fassung vom 21.12.2021]

<sup>2</sup> Diese Vorgaben regeln auch die Anzahl der zum Präsenzunterricht zugelassenen Studierenden. Für diejenigen Studierenden, die aufgrund von angeordneten Platzbeschränkungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden digitale Lösungen bereitgestellt.

<sup>3</sup> Die Form der Durchführung der Veranstaltung muss so früh wie möglich im offiziellen Verzeichnis der Universität (KSL) beschrieben werden.

#### FORM DER LEISTUNGS- KONTROLLEN

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Prüfungsverantwortlichen legen die Form der Leistungskontrolle fest und geben diese und alle notwendigen Informationen so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) bekannt. Die Abweichungen von der von den Reglementen oder Studienplänen festgelegten und/oder in der Ankündigung der Lehrveranstaltung publizierten Form richten sich nach den Vorgaben der Universitätsleitung.

#### MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Mündliche Prüfungen können in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Für die Wahl der Form sind die Vorgaben der Universitätsleitung massgebend.

<sup>2</sup> Bei den Videokonferenzen dürfen keine Bildaufnahmen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung von Tonaufnahmen ist nur gestattet, wenn das entsprechende Reglement dies vorsieht.

<sup>3</sup> Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt dem Prüfungsgespräch bei und erstellt ein Protokoll.

<sup>4</sup> Bei Prüfungen, die in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, ist den Studierenden und den Beisitzenden eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

#### SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen finden grundsätzlich als Präsenzprüfungen statt. In Ausnahmefällen können sie auch online stattfinden. Die Ausnahmefälle richten sich nach den Vorgaben der Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Die Prüfungsverantwortlichen entscheiden auf Grundlage der Vorgaben der Universitätsleitung.

<sup>3</sup> Die Studierenden sind so früh wie möglich (in der Regel drei Wochen vor der Leistungskontrolle) über die genaue Form und Durchführung der schriftlichen Prüfung zu informieren.

<sup>4</sup> Bei Prüfungen, die online stattfinden, ist den Studierenden eine Telefonnummer mitzuteilen, damit sie im Falle von technischen Störungen die für die Leistungskontrolle verantwortliche Person kontaktieren können.

#### PRÜFUNGSPROGRAMME

**Art. 9** <sup>1</sup> Werden für die Leistungskontrollen Prüfungsprogramme verwendet, sind Datenschutz und Prüfungssicherheit (korrekte Vorbereitung und Durchführung) zu gewährleisten.

## SELBSTÄNDIGKEITS- ERKLÄRUNG

**Art. 10** <sup>1</sup> Werden die Prüfungen nicht entsprechend den ordentlicherweise geltenden Bestimmungen durchgeführt, können die Fakultäten auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen von den Studierenden eine Selbständigkeitserklärung verlangen.

<sup>2</sup> Die Fakultäten regeln die Form und Modalitäten von Selbständigkeitserklärungen.

<sup>3</sup> Die Nichtabgabe einer geforderten Selbständigkeitserklärung bei Leistungskontrollen, zu denen die Studierenden angemeldet sind, führt zur Bewertung der Leistungskontrolle mit der Note 1 resp. "nicht bestanden" im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen.

## AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 11** <sup>1</sup> Die An- und Abmeldung zur Leistungskontrolle erfolgt nach den für die jeweilige Lehrveranstaltung geltenden Reglementen oder den Bedingungen, die von den Dozierenden oder den Fakultäten mitgeteilt wurden. Diese Mitteilungen können die Reglementsvorgaben ersetzen.

<sup>2</sup> Sofern die Form der Leistungskontrolle nach Ablauf der Abmeldefrist ändert, können sich die Studierenden ohne wichtigen Grund von der Leistungskontrolle abmelden.

## UNENTSCHULDIGTES FERNBLEIBEN

**Art. 12** <sup>1</sup> Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“.

<sup>2</sup> Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind beispielsweise Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person oder familiäre Betreuungspflichten.

<sup>3</sup> Ein Arztzeugnis oder anderweitige Nachweise sind so rasch als möglich einzureichen.

<sup>4</sup> Technische Probleme sind sofort zu melden.

## BERÜCKSICHTIGUNG DER UMSTÄNDE

**Art. 13** <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Fakultäten entscheiden in Fällen, die von diesem Reglement nicht ausreichend erfasst werden.

<sup>2</sup> Sie können dabei Ausnahmen von den Bestimmungen der geltenden Studienreglemente oder Studienpläne machen, falls deren Anwendung in einem konkreten Fall zu stossenden Ergebnissen führen würde.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten und anderen Leistungskontrollen ist den Umständen (insb. der Verfügbarkeit von Literatur, etc.) Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Die Fakultäten gewährleisten bei der Anwendung dieses Artikels stets die Gleichbehandlung der Studierenden.

## **II. Rechtspflege**

**Art. 14** Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studien-, Promotions- oder Weiterbildungsreglemente.

### **III. Schlussbestimmungen**

GELTUNGSDAUER

**Art. 15** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt bis am 31. Juli 2022.  
[Fassung vom 21.12.2021]

<sup>2</sup> Es gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Herbstsemester 2020, im Frühjahrssemester 2021, im Herbstsemester 2021 oder im Frühjahrssemester 2022 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Januar 2023.  
[Fassung vom 21.12.2021]

INKRAFTTRETEN

**Art. 16** Der vorliegende Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bern, 21. August 2020

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:

Prof. Dr. Christan Leumann

*Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:*

Bern, 31. August 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler

### **Änderungen**

#### *Inkrafttreten*

Änderung vom 22. Dezember 2020, in Kraft am 1. Februar 2021

Änderung vom 15. Juni 2021, in Kraft am 1. August 2021

Änderung vom 21. Dezember 2021, in Kraft am 1. Februar 2022